

Vorbemerkungen:

Die RSAG AöR ist ein selbstständiges Unternehmen des Rhein-Sieg-Kreises in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß § 114a Abs. 5 GO NRW Träger der AöR.

Die AöR führt derzeit bereits folgende Aufgaben für den Rhein-Sieg-Kreis durch:

- Einsammlung und Beförderung der Abfälle zur Beseitigung
- Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe
- Einsammlung und Beförderung des sog. „wilden Mülls“
- Entsorgung aller Abfälle sofern diese nicht auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen ist
- Sonstige Betriebsleistungen (Nachsorgeleistungen, Abfallberatung, Abfallwirtschaftskonzept, etc.)

Es ist darüber hinaus beabsichtigt, die Gebührenhoheit vom Rhein-Sieg-Kreis auf die RSAG AöR zu übertragen. Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft des Rhein-Sieg-Kreises hat hierzu bereits in seiner Sitzung am 28.11.2018 (dort TOP 2) beraten und eine entsprechende Empfehlung an den Kreisausschuss sowie Kreistag beschlossen.

Ebenfalls wurden am 28.11.2018 vom vorgenannten Ausschuss – thematisch zusammenhängend - Beschlüsse zu folgenden TOP gefasst, die teilweise – wie vorliegend – im Finanzausschuss zu beraten sind, teilweise aber auch direkt zur weiteren Beratung in den Kreisausschuss vorgesehen – und dort auch schon in der Tagesordnung aufgenommen sind. Der Übersicht halber werden die Vorlagen hiermit teilweise zusammengefasst, vgl. nachstehende Tabelle:

Bezeichnung	UmwA 28.11.2018	KA bisher	Finanzausschuss	KA neu
Änderung der Unternehmenssatzung des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG AöR	TOP 2.1	TOP 19.1	TOP 2 (Beschluss zu lit. b)	TOP 19.1 (Beschluss zu lit. b)
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den 19 kreisangehörigen Städten und Gemeinden	TOP 2.2	TOP 19.2	TOP 2 (Beschluss zu lit. a)	TOP 19.1 (Beschluss zu lit. a)
Abfallsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis	TOP 2.3	TOP 19.3	-, -	TOP 19.2
Abfallgebührensatzung für den Rhein-Sieg-Kreis	TOP 2.4	TOP 19.4	-, -	TOP 19.3
Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung	TOP 2.5	TOP 19.5	TOP 2 (Beschluss zu lit. c)	TOP 19.1 (Beschluss zu lit. c)
Liquiditätsausgleich zu Gunsten der RSAG AöR	-, -	-, -	TOP 2 (Beschluss zu lit. d)	TOP 19.1 (Beschluss zu lit. d)
Übertragung des Restbestandes aus der „Trienekens-Schadensersatzzahlung“ auf die RSAG AöR	-, -	-, -	TOP 2 Beschluss zu lit. e)	TOP 19.1 (Beschluss zu lit. e)

Die vorliegende Vorlage für Finanzausschuss, Kreisausschuss und Kreistag ersetzt die inhaltlich gleichgerichteten Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 19.1, 19.2 und 19.5 für die Sitzung des Kreisausschusses am 11.12.2018. Die Tagesordnungspunkte 19.3 und 19.4 für die Sitzung des Kreisausschusses berühren nicht die Zuständigkeit des Finanzausschusses und bleiben daher unverändert (nunmehr nur als 19.2 und 19.3 bezeichnet) bestehen.

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis hat die RSAG AöR zum 01.01.2014 gegründet und ihr die dem Rhein-Sieg-Kreis damals noch obliegenden hoheitlichen Aufgaben „**Sammlung und Beförderung von Abfällen**“ übertragen.

Die **Aufgabe des Entsorgens von Abfällen** hatte der Rhein-Sieg-Kreis zu diesem Zeitpunkt bereits im Wesentlichen auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen.

Die Gebührenhoheit (Erlass der Abfallgebührensatzung, Erhebung der Abfallgebühren) lag und liegt bis heute weiterhin beim Rhein-Sieg-Kreis.

Inzwischen ist in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW ein Modell gefunden worden, welches ermöglicht, dass nunmehr auch die Gebührenhoheit auf die RSAG AöR übertragen werden kann, so dass dann sowohl die Sammlung und Beförderung von Abfällen als auch die Gebührenhoheit dort in „einer Hand“ liegen. Die Umsetzung ist zum 01.01.2019 vorgesehen.

Die Übertragung der Gebührenhoheit auf die RSAG AöR macht eine Anpassung verschiedener rechtlicher Grundlagen erforderlich:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den 19 kreisangehörigen Städten und Gemeinden (Beschlussvorschlag zu lit. a)

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen aus den Jahren 1982 und 1983, zuletzt neu gefasst durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom Dezember 1996, haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihre Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Wirkung zum 01.01.2014 die RSAG Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) gegründet und ihr die Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes umfassend mit befreiender Wirkung übertragen. Die Satzungs- und Gebührenhoheit verblieb jedoch beim Rhein-Sieg-Kreis.

Um diese Weiterübertragung der von den kreisangehörigen Kommunen auf den Kreis übertragenen Aufgaben auf die AöR zu ermöglichen, wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Dezember 2013 dahingehend geändert, dass von der Übertragung auch Rechte zur Weiterübertragung dieser Aufgaben und Rechte auf eine vom Rhein-Sieg-Kreis errichtete Anstalt öffentlichen Rechts umfasst sind.

Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt der RSAG AöR nunmehr für die ihr übertragenen Aufgaben auch die Satzungs- und Gebührenhoheit zu übertragen. Es bedarf daher einer entsprechenden Erweiterung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus Gründen der Lesbarkeit und Klarheit in Gänze neu gefasst, die Neufassung ist als **Anhang 1** wiedergegeben.

2. Unternehmenssatzung der RSAG AöR (Beschlussvorschlag zu lit. b)

Um die Aufgaben der RSAG AöR insbesondere um das Recht der Gebührenerhebung und den Erlass von Satzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erweitern (= Übertragung der Gebührenhoheit vom Rhein-Sieg-Kreis auf die AöR), ist die Unternehmenssatzung wie in der als **Anhang 2** beigefügten Synopse dargestellt zu ändern. Die Neufassung ist als **Anhang 3** beigefügt.

3. Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung (Beschlussvorschlag zu lit. c)

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation (REK). Ziel dieser interkommunalen Kooperation ist es, bei planbaren und günstigen Abfallgebühren die Entsorgung und Verwertung von Abfällen langfristig zu sichern, umweltverträglich und ortsnah vorzunehmen und primär die vorhandenen Anlagen der Mitglieder zu nutzen und auszulasten. Weitere Mitglieder sind die Bundesstadt Bonn, der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis und der Landkreis Ahrweiler.

Der REK erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den konkreten Kosten einschließlich der Verwertungserlöse, die aus der Erfüllung der vom Rhein-Sieg-Kreis dem REK übertragenen Aufgaben (d.h. insbesondere der Abfallentsorgung) resultieren.

Bislang hat der Rhein-Sieg-Kreis die Umlage aus dem von ihm erhobenen Gebührenaufkommen beglichen. Da aufgrund der Übertragung der Gebühreneinnahmen ab dem 01.01.2019 der RSAG AöR zustehen, ist der Erlass der als **Anhang 4** beigefügten Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung notwendig, um die vom Kreis zu tragenden Umlagezahlungen von der RSAG AöR erstattet zu erhalten. Dies erfolgt mittels einer sogenannten „Abwälzungsgebühr“. Die RSAG AöR refinanziert diese dann wiederum über die (künftig von ihr zu erhebenden) Abfallgebühren der Bürgerinnen und Bürger.

Ferner kann der Rhein-Sieg-Kreis eine Gebühr für den bei ihm noch verbliebenen Aufwand bei der Erfüllung der Aufgabe der Abfallentsorgung, insbesondere für die Ermittlung und die Festsetzungsverfahren der Abwälzungsgebühr erheben (sogenannte „Aufwandsgebühr“).

Eine Zahlung der Umlage durch die RSAG AöR unmittelbar an den REK ist nicht möglich, da die RSAG AöR nicht Zweckverbandsmitglied ist und auch nicht werden kann.

4. Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Beschlussvorschlag zu lit. d)

Der Rhein-Sieg-Kreis weist in seiner Bilanz im Jahresabschluss auf der Passivseite einen „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ für die bisher entstandenen Überdeckungen aus Abfallgebühren aus. Dieser beläuft sich per 31.12.2017 auf 4,6 Mio. Euro.

Dieser Sonderposten resultiert aus der gesetzlichen Verpflichtung des Kreises gegenüber den Gebührenscheidnern, gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes - also hier bezogen auf die Abfallgebührenerhebung eines abgeschlossenen Jahres - innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Die in dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich abgebildeten kommunalgebührenrechtlichen Verpflichtungen nach KAG NRW gehen, wie im Übrigen auch die offenen Gebührenforderungen und -verbindlichkeiten aus dem Abfallgebührenhaushalt, in der Rechtsfolge der Aufgabenübertragung zum Stichtag des Übergangs der Gebühreneinnahme auf die RSAG AöR als der neuen, gesetzlichen Gebührengläubigerin über, ohne dass dies eines gesonderten oder zusätzlichen Beschlusses des Kreistages bedarf.

Damit die RSAG AöR die auf sie nach Kommunalabgabengesetz NRW übergehende Verpflichtung, die in der Vergangenheit aufgelaufenen Gebührenüberdeckungen innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Jahren zu Gunsten des Gebührenschuldners auszugleichen, aus eigenen Mitteln erfüllen kann, soll ihr die dazu notwendige Liquidität seitens des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt werden. Hierzu bedarf es eines zusätzlichen Kreistagsbeschlusses (s.o. lit. d) des Beschlussvorschlags).

Die Höhe des Liquiditätsausgleichs ergibt sich aus dem Verpflichtungsüberhang aus den bis zum Übertragungstichtag aufgelaufenen Gebührenüberdeckungen abzüglich des auf die RSAG AöR zu diesem Zeitpunkt übergehenden Saldos aus offenen Gebührenforderungen und -verbindlichkeiten.

5. Schadenersatzzahlung Trienekens (Beschlussvorschlag zu lit. e)

Im Jahre 2009 hat die RSAG mbH von Herrn Hellmut Trienekens eine Entschädigungszahlung in Höhe von 19 Mio. € erhalten. Den Betrag hat die RSAG mbH ungekürzt an den Rhein-Sieg-Kreis weitergeleitet, nachdem dieser die Gelder ebenfalls als Schadenersatzleistung gegenüber der RSAG mbH auf der Basis des damals zwischen dem Kreis und der RSAG mbH bestehenden abfallwirtschaftlichen Entsorgungsvertrags angefordert hatte.

Der Kreistag hat am 11.12.2009 den Beschluss gefasst, die Mittel der Schadenersatzzahlung dazu einzusetzen, die Abfallgebühren für die Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Sieg-Kreises zumindest bis 2015 stabil zu halten.

Mit Beschluss vom 09.12.2015 hat der Kreistag weiter entschieden, dass die nach Deckung der Jahresfehlbeträge vergangener Jahre (ab 2009) noch verbliebenen Gelder aus der Schadenersatzzahlung bis auf Weiteres unangetastet bleiben, um bei Bedarf zur Sicherung der Gebührenstabilität verfügbar zu sein. Wenn die Gebührenstabilität dauerhaft gesichert erschiene, hatte sich der Kreistag im Beschluss vorbehalten, die Gelder ausschließlich zugunsten der Gebührenzahler zu verwenden, z.B. auch für nachhaltige Investitionen der RSAG zur Sicherung der Gebührenstabilität (**Anhang 5**). Damit wurde die frühere Zweckbindung der noch nicht verwendeten (Rest-)Mittel der Schadenersatzzahlung auf zeitlich unbefristete Dauer fortgesetzt.

Die durch v.g. Beschlüsse ausgelöste Bindung, die Mittel aus der Schadenersatzleistungen zweckgebunden im Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ zu verwenden, kann nach Übertragung der Gebührenhoheit auf die RSAG AöR nur von dieser erfüllt werden, weshalb per 31.12.2018 alle vorhandenen Aktiva aus dem Restbestand des Schadenersatzes auf die RSAG AöR zu übertragen sind.

Der per 31.12.2017 bilanzierte - und nach derzeitigem Stand unveränderte - Restbestand aus der Schadenersatzleistung beträgt 8,8 Mio. Euro und wurde der RSAG mbH vom Rhein-Sieg-Kreis vollständig als langfristiges Investitionsdarlehen gewährt. Die im Laufe des Jahres 2018 hieraus zurückgeflossenen bzw. zurückfließenden Tilgungen werden als liquide Mittel (Bankguthaben, per 31.12.2018 voraussichtlich rd. 480 T€) in der Bilanz des Rhein-Sieg-Kreises ausgewiesen.

Um die beabsichtigte Übertragung des Restbestandes der Aktiva aus der Schadenersatzzahlung umzusetzen, muss daher zum einen der per 31.12.2018 vorhandene Forderungsbestand aus den Investitionsdarlehen zu Gunsten der RSAG mbH vom Kreis auf

die RSAG AÖR übergehen, zum anderen ist das vorhandene Bankguthaben aus den Darlehenstilgungen 2018 auf die RSAG AÖR zu übertragen.

Da die Zweckbindung der Mittel aus der Schadenersatzleistung nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, sondern durch Beschlüsse des Kreistages begründet wurde, geht das Eigentum an Vermögen bzw. der Inhaberschaft von Forderungen - im Gegensatz zu den sich unmittelbar aus dem Gebührenhaushalt ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten, wie z. B. offene Gebührenforderungen - nicht in Rechtsfolge der Übertragung der Gebührenhoheit „automatisch“ vom Rhein-Sieg-Kreis auf die RSAG AÖR über. Daher ist für einen Übergang der o.g. zweckgebundenen Mittel ein zusätzlicher Kreistagsbeschluss (vgl. Beschlussvorschlag zu lit. e) des Beschlussvorschlags) erforderlich. Der Beschlussvorschlag ermächtigt die Verwaltung, die zur Umsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 10.12.2018